

# Absenzen- und Urlaubsordnung

---

## Gesetzliche Grundlagen

- Bildungsgesetz Kanton BL
- Verordnung Kanton BL für den Kindergarten und die Primarschule
- Schulprogramm Kreisschule Nussloch-Wintersingen

## Absenzen

### Geltungsbereich

- Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs und Dispensationswesen.

### Grundsatz

- Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.
- Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

### Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- Höhere Gewalt, die den Schulbesuch verunmöglicht
- Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- Ausserordentlicher Arztbesuch
- Therapien (wenn der Termin nicht während der schulfreien Zeit stattfinden kann)
- Jokertage
- Bewilligte Urlaube

### Meldung der Absenz

- Die zuständige Lehrperson ist im Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu benachrichtigen.
- Eine Entschuldigung der Absenz hat mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Lehrperson zu erfolgen.
- Bei Absenzen wegen Krankheit und Unfall des Schulkindes von mehr als 5 Tagen kann die Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- Fehlt ein Kind unentschuldigt im Unterricht, nimmt die zuständige Lehrperson spätestens bis 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

# Urlaube

## Jokertage

- Es benötigt keine Begründung beim Einlösen der Jokertage.
- Jede Schülerin und jeder Schüler hat pro Schuljahr Anspruch auf maximal zwei Jokertage.
- Jokertage können nicht auf einzelne Halbtage aufgeteilt werden.
- Die Absenz muss mindestens zwei Tage vor Inanspruchnahme mit der «Joker-Karte» der Klassenlehrperson gemeldet werden.
- Die Jokertage dürfen nicht am letzten/ersten Schultag vor/nach den Schulferien eingesetzt werden.
- Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Jokertage sollten nicht bei angekündigten Klassen- oder Schulanlässen bezogen werden.
- Das Nacharbeiten des versäumten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Jokertage und informiert involvierte Fachlehrpersonen.

## Beurlaubung

- Siehe Regelung und Verfahren auf Seite 15.

## Dispensation

- Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.
- Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten.
- Bei längerer Dispensation vom Sportunterricht muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

## Sanktionen

- Bei unentschuldigter Absenzen nimmt die Klassenlehrperson Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.
- Im Wiederholungsfall oder bei längerem Fernbleiben kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen und/oder die Erteilung einer Busse veranlassen.